



## Neue Pflichten durch Bürokratieabbau

Nach Auffassung des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) geht der Gesetzgeber mit dem geplanten Steuerbürokratieabbaugesetz den falschen Weg. Neue Pflichten für Unternehmer sind hiermit verbunden; ein Abbau von Bürokratie wird vornehmlich in der Steuerverwaltung spürbar sein, nicht bei den Unternehmen.

Der DStV kritisiert in seiner **Eingabe S 07/08** ([www.dstv.de](http://www.dstv.de) – Was wir wollen – Eingaben Steuerrecht), dass Unternehmer verpflichtet werden sollen, dem Finanzamt ihre Steuererklärungen auf elektronischem Weg zu übermitteln. Davon sind auch ihre privaten Steuererklärungen betroffen.

Der DStV begrüßt die grundsätzliche Zielrichtung des Entwurfs, die elektronische Kommunikation zwischen Steuerbürger und Verwaltung zu fördern; durch sinnvollen Einsatz neuer Medien kann Bürokratie reduziert werden. Eine generelle Verpflichtung zu einem bestimmten Kommunikationsweg läuft hingegen dem angestrebten Ziel zuwider. Um die neuen Medien auch ohne Zwang in hohem Maße zum Einsatz zu bringen, müssten Anreize zu ihrer freiwilligen Nutzung geschaffen werden. So sollten die Daten des Steuerbescheides den Steuerpflichtigen und ihren Beratern, die eine elektronische Steuererklärung einreichen, im gleichen Detaillierungsgrad wie die Erklärung zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. Derzeit werden nur die wichtigsten Kennziffern elektronisch übertragen, ohne dass hieraus eine Abweichungsanalyse möglich ist. Hier könnten auf beiden Seiten ohne große Kosten Bürokratie abgebaut und Kosten reduziert werden, ohne dass der Zweck der Regelungen, Steuererklärungen und Jahresabschlüsse in möglichst großem Umfang elektronisch zu übermitteln, gefährdet werden würde. Die geplanten Härtefallregelungen, nach denen nur zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf die elektronische Kommunikation verzichtet werden kann, schafft jedenfalls neue Bürokratie, statt diese abzubauen.

Dass Intention des Gesetzes und Gesetzestext auseinanderfallen, machte auch Referent StB Dipl.-Kfm. *Maik Czwalinna* auf der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 8.10.2008 deutlich. Der Inhalt bleibe hinter Titel und Begründung des Gesetzes zurück. Auch an der erforderlichen Klarheit des Gesetzes fehle es, da wichtige Vorschriften nicht enthalten seien, sondern erst durch die Finanzverwaltung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Dies ist nicht zuletzt auch rechtsstaatlich bedenklich. Betroffen ist unter anderem der Umfang der zu übertragenen Bilanzdaten. Hier ist nach Auffassung des DStV aus den Erfahrungen mit der Anlage EÜR zu befürchten, dass die Finanzverwaltung die ihr übertragenen Befugnisse nutzt, um für spätere Abgleiche vorsorglich möglichst viele Daten zu sammeln. Besser wäre es, analog zum Handelsrecht, den Mindestumfang von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auch im Steuerrecht gesetzlich zu regeln. Immerhin geht es hier um eine Art Vorratsdatenspeicherung, bei der der DStV die parlamentarische Kontrolle für dringend erforderlich hält.